

das als Mittel Gewollte für sich dem pflichtigen Bewußtsein im Lichte der Unlust steht und somit gezwungen Gewolltes ist. Also nicht allein beim „Sollen“, sondern auch beim „Müssen“, nicht nur beim „Gebot“, sondern auch beim „Gesetz“ ist Zwangswollen anzutreffen.

Allerdings finden wir in der Lebenseinheit „Gesellschaft“ gar häufig auch ein Pflichtwollen, das freies Wollen, nicht Zwangswollen ist, daß ein als Mittel Gewolltes dem pflichtigen Bewußtsein im Lichte der Lust steht („Neigung“), wie denn überhaupt das Pflichtwollen in der Lebenseinheit, die eine „Gemeinschaft“ bedeutet, sogar ausnahmslos freies d. i. ungezwungenes Wollen ist. Daraus geht freilich hervor, daß Pflichtwollen als solches selbst gar nichts mit „Neigung“ zu tun hat, weder ihrer bedarf, noch durch sie aufgehoben wird. Meinte Kant dies, wenn er Neigung und Pflicht streng auseinanderhielt, so könnten wir zustimmen, nicht aber wenn er Neigung und Pflicht als für das sittliche Bewußtsein schlechthin unvereinbar wissen will.

All den Besonderungen der Pflichtethik nun, die uns in der Geschichte entgegneten, fehlt es irgendwie an Wirklichkeitsboden, ohne den nun einmal Ethik als Wissenschaft nicht bestehen kann. Denn der Ansatz- und Ausgangspunkt der Ethik als Wissenschaft muß eben in der Wirklichkeit sich finden und als Wirkliches schlechthin feststehen: alle Pflichtethik aber, die wir kennen, schwebt mit ihrem Ansatz in der Luft des Möglichen; tritt sie als Gebotethik auf, so liegt der Gebieter „Gott“, tritt sie als Gesetzethik auf, so liegt die Lebenseinheit „aller menschlichen Bewußtseinswesen“ nur im Gebiete des Möglichen; die Wissenschaft eben kennt kein Bewußtseinswesen als Wirkliches, das allem menschlichen Bewußtsein Gebieter wäre, und sie kennt ebenfalls keine Lebenseinheit als Wirkliches, deren Mitglieder oder Glieder alle menschlichen Bewußtseinswesen wären. Ein pflichtiges Wollen als sittliches d. i. allen menschlichen Bewußtseinswesen gleicherweise und